

Förderrichtlinie

1. Gefördert werden folgende Anlagen:

- Photovoltaikanlagen, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind.
- Plug-In Photovoltaikanlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen

eine Kombination / Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms erlauben oder die Summe der beanspruchten Fördermittel nicht die Investitionen übersteigen.

2. Die Zuschusshöhe wird wie folgt berechnet:

PV Anlage	150 Euro Anschubfinanzierung pro Kilowatt-Peak	max 750 Euro pro Antragsteller*in oder Grundstück
Plug In Anlage	50 Euro pro 100 Watt- Peak	max 200 Euro pro Antragsteller*in

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer antragsberechtigt.
4. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Ausgabe der Zuwendungen erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth.
Dem Zuwendungsantrag ist ein gültiger Kostenvoranschlag beizufügen.
5. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden und Aufträge dürfen erst erteilt werden, wenn der Antrag bewilligt ist oder ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt wurde.
Die Förderung wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme durch eine detaillierte Rechnungstellung nachgewiesen hat (Verwendungsnachweis).
Die detaillierte Rechnung muss spätestens 9 Monate nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.
- Bei Förderung der Photovoltaik Anlagen ist zudem der Nachweis des Eintrags in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und Inbetriebnahmeprotokoll zu erbringen.

- Bei Anträgen für Mehrfamilienhäusern oder von Mieter*innen muss entweder die Einwilligung der Wohnungseigentümer*in oder der Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.
6. Die Antragsteller*in (Zuwendungsempfänger*in) sind dazu verpflichtet, folgende Erklärungen abzugeben ob:
 - a) weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden;
 - b) die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden;
 - c) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth die Anlage auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen;
 - d) die geförderten Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren zu betreiben sind.
 7. Wird gegen die Punkte 6 a bis d verstoßen, sind die Zuschüsse im gesamten Umfang der Gemeinde zurück zu erstatten. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.
 8. Die Gemeinde Marloffstein gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
 9. Die Richtlinie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Marloffstein, den 23.09.2021

Beachte:

Die Antragstellung für die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen hat rechtzeitig **vor** der Durchführung der Maßnahmen zu erfolgen.